

## Verordnung über Anpassungen des Verordnungsrechts an die Weiterentwicklung der Programmvereinbarungen im Umweltbereich für die Programmperiode 2020–2024

## **Änderung vom 17.4.2019**

Dieser Text ist ein Vorabdruck. Verbindlich ist die Version, welche in der Amtlichen Sammlung veröffentlicht wird.

Der Schweizerische Bundesrat verordnet:

I

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

## 1. Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998<sup>1</sup>

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011, Abs. 3

<sup>3</sup> Anstelle der Kriterien nach Artikel 54*b* Absatz 1 Buchstaben a und b kann sich die Höhe der Abgeltungen an Revitalisierungen, die vor dem 31. Dezember 2024 durchgeführt werden, nach dem Umfang der Massnahmen richten.

## 2. Waldverordnung vom 30. November 1992<sup>2</sup>

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 17. August 2016, Abs. 2

<sup>2</sup> Anstelle der Kriterien nach Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe j kann sich die Höhe der Finanzhilfen für Erschliessungsanlagen, die vor dem 31. Dezember 2024 angepasst oder wiederinstandgestellt werden, nach dem Umfang und der Qualität der Massnahmen richten.

1 SR **814.201** 2 SR **921.01** 

2018–3527

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

... Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ueli Maurer Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr